

Keine doppelte Entschädigung bei Flugverspätungen – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 06.08.2019, X ZR 1248/18 und X ZR 165/18

I.

Verspätet sich ein Flug um mehr als 4 Stunden kann nach der europäischen Fluggäστεverordnung ein pauschaler Entschädigungsanspruch bestehen. Durch die Flugverspätungen können aber auch weitere Schäden entstehen, etwa Hotelzimmer oder Kosten für Verpflegung. Die Entscheidung des BGH stellt klar, dass die nach der europäischen Fluggäστεverordnung gezahlte Entschädigung auf solche Schadensersatzansprüche anzurechnen ist.

II.

Die Kläger in den beiden Verfahren hatten Flüge von Frankfurt/Main nach Las Vegas bzw. von Frankfurt/Main nach Afrika gebucht. Im Anschluss an die Flüge sollten sich Rundreisen anschließen. In beiden Fällen erreichten die Kläger ihren Zielort mehr als einen Tag später als vorgesehen. Die Kläger erhielten in beiden Fällen die nach der europäischen Fluggäστεverordnung zu zahlenden Entschädigungen in Höhe von EUR 600,00 je Person. Darüber hinaus machen sie Schadensersatzansprüche wegen Hotelkosten und Mietwagenkosten geltend. Sowohl erstinstanzlich, als auch in der Berufung sind die Klagen abgewiesen worden. Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche überstiegen nicht die gezahlte Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung und diese Entschädigung sei auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Der BGH hat dies bestätigt; die pauschalierte Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung solle es den Reisenden ermöglichen, Schadensersatz zu erlangen, ohne konkret Schäden nachweisen zu müssen. Spätestens nach der am 31.12.2015 in Kraft getretenen neuen Pauschalreiserichtlinie stehe auch nach europäischem Recht feste, dass die pauschale Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen sei. Da der geltend gemachte Schadensersatz die pauschale Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung nicht überschreite sei keine weitere Zahlung zu leisten.

III.

1.

Sofern sich ein Flug von oder nach einem Flughafen, der im Gebiet der Europäischen Union liegt um mehr als 4 Stunden verspätet kann eine pauschale Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung fällig sein. Diese Entschädigung ist der Höhe nach danach gestaffelt, welche Entfernung der Flug abdeckt.

2.

Die Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung schließlich die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche nicht aus. Durch die Klarstellung durch die seit 2016 geltenden Pauschalreiserichtlinie und diese Entscheidung des BGH steht aber nunmehr fest, dass die Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung nicht zusätzlich zu den weitergehenden Schadensersatzansprüchen gefordert werden kann, sondern darauf anzurechnen ist. Auch umgekehrt kann die Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung nicht zusätzlich zu bereits erhaltenen Schadensersatzansprüchen gefordert werden. Erhält ein Fluggast wegen Verspätung eines Fluges Schadensersatz den er konkret nachgewiesen hat, muss er sich diesen auf die pauschale Entschädigung nach der europäischen Fluggäστεverordnung anrechnen lassen.

- Beispiel:
1. Fluggast A erhält eine pauschale Entschädigung von EUR 600,00 und hat Schäden von insgesamt EUR 3.000,00.
  2. Fluggast A macht konkret EUR 3.000,00 für Ersatzflüge, Hotelkosten und Essen geltend und erhält diese.

In beiden Beispielen erhält A insgesamt nur EUR 3.000,00. In Beispiel 1 erhält er noch EUR 2.400,00. In Beispiel 2 sind die gezahlten EUR 3.000,00 auf die pauschale Entschädigung anzurechnen, so dass er keine weitere Zahlung mehr erhält.

#### IV.

Durch die Verspätung eines Fluges von und nach einem europäischen Flughafen kann nach der europäischen Fluggäστεverordnung eine Entschädigung anfallen. Diese schließt weitergehende Schadensersatzansprüche nicht aus. Die Entschädigung kann aber nicht zusätzlich verlangt werden. Die weitergehenden Schadensersatzansprüche müssen jeweils konkret dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden. Im Einzelfall kann dies schwierig sein, weshalb dann anwaltliche Beratung empfehlenswert ist. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.